

Satzung

der Stadt Koblenz über die beratende Beteiligung sozial erfahrener Dritter beim Widerspruchsverfahren vom 16.07.2005

- - - - -

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und des § 12 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) vom 22.12.2004 (GVBl. S. 571) sowie des § 8 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (DGKOF) vom 08.03.1963 (GVBl. S. 82), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, in seiner Sitzung am 23.06.2005 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Koblenz führt in den Fällen des § 2 Abs. 1 der Satzung eine beratende Beteiligung von sozial erfahrenen Dritten beim Widerspruchsverfahren ein. Die sozial erfahrenen Dritten sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Aufgaben und Verfahren

- (1) Die sozial erfahrenen Dritten sind vor dem Erlass eines Verwaltungsakts über einen Widerspruch, der sich gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe richtet, beratend zu beteiligen.
- (2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter erörtert die Sach- und Rechtslage mit zwei der nach § 3 bestellten sozial erfahrenen Dritten (so genannter Widerspruchsausschuss). Das Ergebnis der Beratung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Reihenfolge, in der die sozial erfahrenen Dritten zu beteiligen sind, wird vor Beginn des Kalenderjahres vom Oberbürgermeister bestimmt. Bei Verhinderung eines sozial erfahrenen Dritten kann der Oberbürgermeister von dieser Reihenfolge abweichen.
- (4) Die Einberufung des Widerspruchsausschusses erfolgt bei Bedarf.

§ 3 Bestellung

Auf Vorschlag der in der Stadt Koblenz tätigen freien Wohlfahrtsverbände und des Sozialdienstes Katholischer Frauen e. V. werden vom Oberbürgermeister maximal acht sozial erfahrene Dritte bestellt.

§ 4 Amtszeit

Die Amtszeit der sozial erfahrenen Dritten stimmt mit der Legislaturperiode des Stadtrates überein; sie verlängert sich bis zur Bestellung der Nachfolger. Scheidet ein sozial erfahrener Dritter vorzeitig aus, so wird ein Nachfolger nur bis zum Ablauf der Amtszeit des Ausgeschiedenen bestellt.

§ 5 Entschädigung

Die sozial erfahrenen Dritten erhalten für die Teilnahme an der Sitzung des Widerspruchsausschusses eine Entschädigung entsprechend § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Koblenz.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2005 in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung 1. oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig Oberbürgermeister